



Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung am 10.12.2020		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/270/2020		
Nr. 13 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 20.10.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung	10.12.2020		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Beschluss eines städtischen Straßen- und Wegekonzeptes gemäß § 8 a Abs. 1 und 2 KAG NRW

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, das der Sitzungsvorlage beigefügte Straßen- und Wegekonzept nach § 8 a Absatz 1 KAG NRW zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 8 a KAG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Das Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ermächtigt in § 8 Absatz 1 Satz 1 die Städte und Gemeinden Beiträge zu erheben. Es besteht für die Städte und Gemeinden somit ein Soll-Gebot im Sinne einer Beitragserhebungspflicht.

Die SPD Landtagsfraktion hatte am 06.11.2018 einen Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge in den Landtag eingebracht. Danach sollten die Kommunen als Ersatz für den Wegfall Zuweisungen aus originären Landesmitteln erhalten. Die Regierungsfractionen von CDU und FDP hingegen plädierten in Ihrem Antrag vom 20.11.2018 dafür, die Erhebung von Beiträgen beizubehalten, diese aber zu reformieren. Die Landesregierung hat schließlich ergänzend zu den weiterhin unverändert geltenden Vorschriften des § 8 den neuen § 8 a in das KAG NRW eingefügt, welcher mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

Eine wesentliche Neuerung des § 8 a KAG NRW ist die verpflichtende Erstellung eines sogenannten „gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes“, welches über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- u. Finanzplanung der Kommune anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre,

fortzuschreiben ist. Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine verbindlichen Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Laut Ministerium ist es vielmehr das Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes, vorhabenbezogenen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen für die betroffenen Bürger herzustellen.

Das Konzept hat neben der Herstellung von Transparenz noch eine weitere entscheidende Funktion. Im Zuge der Reform des Beitragsrechts hat das Land ein Fördermittelprogramm aufgelegt, welches den Zweck hat, die Anliegerbeiträge zu halbieren. Am 03.04.2020 wurde hierzu die „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ veröffentlicht.

Die Kommune ermittelt nach Abschluss der Baumaßnahmen und Eingang der Schlussrechnungen zunächst den sogenannten „umlagefähigen Aufwand“, das heißt also den Betrag, der von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Anlieger zu entrichten ist. Nach Feststellung dieser Kosten stellt die Kommune beim Land NRW einen Antrag auf Fördermittel in Höhe von 50 % des umlagefähigen Aufwands, um die beitragspflichtigen Anlieger entsprechend zu entlasten. Der Erlass von Beitragsbescheiden erfolgt erst nach Entscheidung über den Fördermittelantrag.

Die „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“ setzt des Weiteren in Ziffer 4.5 fest, dass eine Förderung für nach dem 01.01.2021 beschlossene Maßnahmen nur in Betracht kommt, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8 a Abs. 1 und 2 KAG NRW erfolgen. Das heißt, dass das Konzept vor etwaigen konkreten Beschlüssen zum Ausbau von Straßen verabschiedet sein muss. Die Verwaltung strebt daher an, das Straßen- und Wegekonzept am 01.01.2021 in Kraft treten zu lassen, um die grundsätzliche Förderfähigkeit und somit die damit beabsichtigte Entlastung der Anlieger künftiger Straßenbaumaßnahmen nicht zu gefährden.

Das Konzept ist durch die kommunale Vertretung zu beraten und zu beschließen. Nach § 8 a Absatz 2 KAG NRW haben die Kommunen hierfür ein verbindliches Muster zu verwenden, das vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) am 03.04.2020 veröffentlicht wurde. Dieses Muster sieht eine Einteilung in „Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ und „Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen“ vor.

Die Verwaltung hat zur Aufstellung des Konzeptes den Teilfinanzplan des Produktes 120100 Öffentliche Verkehrsflächen / Erschließung herangezogen. Nicht aufgeführt sind kleinere Reparaturmaßnahmen (wie z. B. die Ausbesserung von Schlaglöchern), sondern ausschließlich Instandsetzungsmaßnahmen von einem gewissen Ausmaß. Die Einordnung der einzelnen Maßnahmen in die Tabelle der voraussichtlich beitragsfreien Maßnahmen bzw. in die Tabelle der beitragspflichtigen Maßnahmen erfolgte nach jetzigem Kenntnisstand.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte das Konzept möglichst jährlich im Zusammenhang mit der Aufstellung des neuen Haushalts fortgeschrieben werden.

V. Anlagen:

Entwurf Straßen- und Wegekonzept der Stadt Lüdinghausen gemäß § 8 a Absatz 1 KAG NRW